

Rechtliche Grundlagen

Für die Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und dem Schutz vor Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt sind neben den im achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) verankerten Paragrafen 8a und 72a verschiedene relevante Gesetzestexte zu beachten: Zuerst ist der in Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention beschriebene Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung zu erwähnen. Aber auch das im Grundgesetz verankerte Elternrecht auf Erziehung und Pflege des Kindes nach Art. 6 Abs. 2 ist bedeutsam. Darüber obliegt dem Staat das sogenannte »Wächteramt« nach §1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII. Für das Kinderschutzsystem in Deutschland ist zudem der §1666 BGB wichtig, der die Handlungsmöglichkeiten des Familiengerichts definiert, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen anzuordnen, sofern die Eltern nicht gewillt oder fähig sind, das Wohl des Kindes zu gewährleisten (vgl. Kindler, 2007, S. 5). Schließlich ist der §1631 Abs. 2 des BGB relevant. Seine Geschichte ist im Zusammenhang mit dem Kindeswohl erhellend. So wandelte er sich von 1900 bis 2000 (vgl. Tabelle 1) von einem ausdrücklichen Recht des Vaters, »angemessene Zuchtmittel gegen das Kind« anzuwenden, zu dem Recht des Kindes »auf gewaltfreie Erziehung« (vgl. Maywald, 2014, S. 7f.).

1958 Im Zuge des Gleichberechtigungsgesetzes wurde das ausdrückliche Recht des Vaters, seine Kinder zu erzieherischen Zwecken zu schlagen, ersatzlos gestrichen, weil es nicht gleichermaßen der Mutter zuerkannt war!

- 1980** Die Passage »Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig« wurde eingefügt. Damit waren körperliche Bestrafungen gemeint, die das Selbstwertgefühl des Kindes massiv verletzen und eine Entwürdigung und Demütigung darstellen.
- 1998** »Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig.« Mit der Erweiterung und Zuspitzung wurde den Erkenntnissen Rechnung getragen, dass weiterhin Kindern elterliche Gewalt angetan wurde, die gerechtfertigt wurde, indem eine Unterscheidung zwischen entwürdigenden und nichtentwürdigenden Erziehungsmaßnahmen getroffen wurde.
- 2000** »Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.« Mit der Verabschiedung des »Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts« wurde im November 2000 auch der Abs. 2 des §1631 BGB neu gefasst. Mit dem §16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII wurde parallel auch die Förderung der Erziehung in der Familie um die Aufgabe erweitert, Familien in Konfliktsituationen einen gewaltfreien Weg aufzuzeigen mit dem Ziel, Eltern zu begleiten und nicht zu ächten.

Tabelle 1: Übersicht über zentrale gesetzliche Veränderungen des §1631 Abs. 2 BGB

Rechtliche Unterscheidungen zwischen Kindern und Erwachsenen gibt es auch heute noch – Kinder werden von Erwachsenen weniger ernst genommen –, dennoch haben Kinder in ihrer rechtlichen Stellung, besonders durch die Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention, eine Aufwertung erfahren. Die Tatsache, »Kinder als Subjekte und Träger eigener Rechte anzusehen und Gewalt in der Erziehung nicht zuzulassen, ist historisch neu und auch heute im Bewusstsein vieler Erwachsener nicht fest verankert« (Maywald, 2014, S. 5). Das wird etwa

dadurch deutlich, dass in der Bundesrepublik Deutschland erst 1990 entsprechende rechtliche Regelungen eingeführt wurden – zentral ist hier das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Im SGB VIII werden Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte benannt. Heute sichern internationale und bundesweite Rechte Kindern und Jugendlichen das Recht auf Schutz vor Gefahren zu. Auch, dass das Elternrecht der alleinigen Erziehung und Pflege ausdrücklich dem Schutz und zum Wohle des Kindes dienen soll, stand bis vor wenigen Jahren nicht explizit im Gesetzestext.

Der Schutz der Kinder vor Gefahren und Missbrauch ist eng mit der Stellung des Kindes in der zeitgenössischen Pädagogik verknüpft. So wurde die Kindheit als ein eigenständiger Lebensabschnitt erst im Zeitalter der Aufklärung »entdeckt«. Die weitergehende historische Dimension der Entwicklung der Kindheit soll aber nicht Inhalt des Buches sein. Im Folgenden wird nur summarisch auf die Historie der jüngeren Vergangenheit eingegangen. Schwerpunkt wird die historische Entwicklung der UN-Kinderrechtskonvention sein. Anschließend werden insbesondere die bezüglich des Kinderschutzes bedeutsamen Inhalte des SGB VIII fokussiert. Die §§8a und 72a SGB VIII finden dabei besondere Beachtung.

1. Summarisch: Der Weg zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Was wir heute unter Kindesmisshandlung verstehen, gehörte bis ins 20. Jahrhundert zum Teil zu den gängigen pädagogischen Umgangsweisen mit Kindern und Jugendlichen. Die Maßnahmen zielten auf die gewaltsame Unterwerfung und Disziplinierung der Kinder ab. Frank Meier beschreibt jedoch, dass auch schon im Mittelalter – ich beziehe mich hier ausschließlich auf das lateinische Mittelalter, im arabischen Mittelalter gab es darüber hinausgehende Betrachtungen – unterschiedliche Ansichten über Erziehungsmethoden und -mittel vorhanden waren. So sprach Jean Carlier Gerson (1363–1429) von einer Erziehung »vom Wesen des Kindes her und trat für einen partnerschaftlichen Umgang ein« (Meier, 2006, S. 136). Verschiedene Dichter und Denker (z. B. F. Schiller, Chr. M. Wieland, J. W. v. Goethe) be-

schrieben den Zusammenhang von körperlicher Züchtigung und der seelischen Entwicklung des Menschen. Die negativen Folgen der Gewaltausübung für den Charakter des Menschen waren schon vor dem 20. Jahrhundert bekannt (vgl. ebd., S. 137). Es gab aber auch andere Stimmen, welche die »harte Hand« bei der Erziehung als notwendig ansahen und die Rute als Mittel der Wahl bei Ungehorsam empfahlen. Um Kindern gute Sitten zu vermitteln, waren Einschüchterung und Drohung ebenso an der Tagesordnung wie Züchtigungen. So waren Bilder und in Sandstein gehauene Szenen an Kircheneingängen tägliche Mahnung zur Gehorsamkeit gegenüber den Eltern, besonders gegenüber dem Vater, unter dessen Gewalt die Kinder standen (vgl. ebd., S. 138ff.).

Das 19. Jahrhundert gilt als Beginn der neuen Pädagogik. Politisch war die Zeit von Revolutionen in Europa geprägt. Auf gesellschaftspolitischer Ebene bereiteten Reformen den modernen Verwaltungsstaat vor. Familienformen wurden vielfältiger, Familie veränderte und verbürgerlichte sich, wobei weiterhin patriarchale Strukturen herrschten und dem Gesetz des Vaters Folge zu leisten war. Die Kinder unterstanden der »väterlichen Gewalt, die zugleich ein Macht-, Verantwortungs- und Abhängigkeitsverhältnis begründete« (Hoyer, 2015, S. 53). Neben den bürgerlichen Familien und den Arbeiterfamilien in den Städten gab es auf dem Land die großbäuerlichen Familien, bei welchen die Mehrgenerationenhaushalte mit strengen patriarchalen Strukturen vorherrschte, in dem auch die strenge Erziehung mit körperlichen Züchtigungen ihren Platz hatte. Die Bauernbefreiung ermöglichte eine neue Lebensform: die der Landarbeiterfamilien. Sie lebten in ökonomischer Abhängigkeit zu den Landwirtschaftsbetrieben und waren ähnlich wie die bürgerliche Familie von der Trennung von Haus und Arbeit betroffen. Familie war hier, entgegen den großbäuerlichen Familien, auf die Kernfamilie begrenzt (vgl. ebd., S. 84f.). Die Veränderungen in den Familien wirkten sich in der Folgezeit unterschiedlich auf die Kinder und deren Rechte und Pflichten in Bezug auf den familiären Lebensunterhalt aus. »Je härter die Versorgungsnot wurde, desto mehr Buben und Mädchen mussten bei der Feldarbeit, in der Hauswirtschaft und den Alltagsverrichtungen anpacken« (ebd., S. 107).

Ein Wendepunkt in der Erziehung und im Verständnis auf dem Weg zu einer gewaltfreien Erziehung war am Ende des 19. Jahrhunderts. Die

bis dahin gängige wissenschaftsorientierte Vermittlung der Lerninhalte in den Schulen wurde in unterschiedlicher Weise reformiert und es entstanden nach 1900 vielfältige neue methodische Ansätze, die eine handlungsorientierte und ganzheitliche Vermittlung von Wissen verfolgten. In den Folgejahren entstand daraus die reformpädagogische Bewegung. Ihre Fürsprecher forderten einheitlich, wenn auch mit unterschiedlichen Denkansätzen und Zielen, »eine kinderfreundlichere Schule, die der Selbsttätigkeit und dem spezifischen Lernverhalten von Heranwachsenden Rechnung trage« (ebd., S. 131). 1900 erklärte die schwedische Pädagogin Ellen Key (1849–1926) das 20. Jahrhundert mit ihrem gleichnamigen Buch zum *Jahrhundert des Kindes*. Durch die deutsche Übersetzung im Jahr 1902 fanden ihre Ansichten große Beachtung. Sie schreibt über die Verantwortung zu Beginn des neuen Jahrhunderts, von der Aufgabe, Erziehung von Kindern und Jugendlichen als »höchste Angelegenheit des Volkes« (Key, 1902, S. 8) anzusehen, da sie die Zukunft sind. Gleichzeitig kritisiert sie, dass »in Wirklichkeit [...] sowohl in der Familie wie in den Schulen und im Staate ganz andere Werte in den Vordergrund gestellt« (ebd.) werden. Neben aller Kritik zu ihrer ausgrenzenden und eugenischen Haltung gegenüber Kindern, die physisch unheilbare Krankheiten und Missbildungen hatten, war sie dennoch durch ihre Forderung auf Gewaltverzicht in der Erziehung eine Vorreiterin zur heutigen Erziehungshaltung. Die Aussage, dass das 20. Jahrhundert das Jahrhundert des Kindes sei, würde heute nicht mehr getroffen werden, denn es gab nach wie vor Ausbeutung, Prostitution und gewaltvolle Erziehung von Kindern und auch heute noch sterben täglich Kinder an Unterernährung und vermeidbaren Erkrankungen. In der Geschichte der Kinderrechte ist das 20. Jahrhundert dennoch die wichtigste Epoche (vgl. Unicef, 2015, S. 1). Einige wichtige Ereignisse:

Während der Weimarer Republik (1918–1933) kam der Gedanke auf, dass nicht die soziale Herkunft, sondern die Neigungen und Fähigkeiten des einzelnen Kindes über den Grad der Bildung entscheiden sollten. Zur gleichen Zeit wurden die ersten Diskussionen über Kinderrechte im Völkerbund geführt. In ganz Europa beschäftigten sich Menschen mit den Rechten für Kinder. So forderte Janusz Korczak im Jahr 1919 Grundrechte für Kinder. Sigrid Tschörpe-Scheffler fasst die Forderungen Korczaks zusammen: Es gehe um das Recht des Kindes

» als einmaliger Mensch, der keinem Entwurf entsprechen muss, der Geheimnisse und Träume haben darf, wahrgenommen zu werden [...] [und um das] Recht auf Zeit, auf Raum, auf lebendige Umgangserfahrungen, auf Trauer und Schmerz, das Mitspracherecht in allen das Kind betreffenden Lebensbereichen« (Tschörpe-Scheffler, 2009, S. 31).

Eglantyne Jebb, die Begründerin von »Save the Children Fund« in England, entwickelte eine Satzung für Kinder und reichte diese zur Abstimmung in den Völkerbund ein. Am 26. September 1924 wurde diese Charta als *Genfer Erklärung* verabschiedet. Sie enthielt grundlegende Rechte des Kindes, hatte jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit (vgl. Unicef, 2015, S. 1):

- I. Das Kind soll in der Lage sein, sich sowohl in materieller wie in geistiger Hinsicht in natürlicher Weise zu entwickeln.
- II. Das hungernde Kind soll genährt werden; das kranke Kind soll gepflegt werden; das zurückgebliebene Kind soll ermuntert werden; das verirrte Kind soll auf den guten Weg geführt werden; das verwaiste und verlassene Kind soll aufgenommen und unterstützt werden.
- III. Dem Kind soll in Zeiten der Not zuerst Hilfe zuteil werden.
- IV. Das Kind soll in die Lage versetzt werden, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und soll gegen jede Ausbeutung geschützt werden.
- V. Das Kind soll in dem Gedanken erzogen werden, seine besten Kräfte in den Dienst seiner Mitmenschen zu stellen.¹

Der zweite Weltkrieg setzte die bis dahin erwirkten Vereinbarungen zu den Kinderrechten außer Kraft. Der Völkerbund löste sich 1946 auf und an seine Stelle trat die Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Die Genfer Erklärung von 1924 wurde in der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1948 wieder aufgegriffen und diente als Vorbild für die *Erklärung über die Rechte des Kindes*. Diese Erklärung wurde am 20. November 1959 als *Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen* beschlossen. Mit zehn Grundsätzen wurden die Rechte des Kindes auf besonderen Schutz bekräftigt und die Anerkennung von Kindern als Rechtssubjekte mit eigenen Schutz-

1 www.kinderrechtskonvention.info/die-genfer-erklaerung-3336/ (14.05.2016).

und Anspruchsrechten festgeschrieben. In diesen Grundsätzen finden sich das Recht auf gesunde und natürliche Entwicklung in Freiheit und Würde; die Rechte auf ausreichende Ernährung, Wohnung, Erholung und ärztliche Betreuung; auf ein Aufwachsen in einer Atmosphäre der Zuneigung und Sicherheit in der Obhut und Verantwortung seiner Eltern; den Anspruch auf Erziehung und den Schutz vor jeder Art von Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausnutzung (vgl. Erklärung der Rechte des Kindes, 1959).

1979 wurde als Internationales Jahr des Kindes bestimmt. »Auf Grundlage einer polnischen Initiative [...] wurde eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission bei den Vereinten Nationen damit beauftragt, eine Konvention über die Rechte des Kindes zu erarbeiten« (Maywald, 2014, S. 6). In 54 Artikeln wurden das völkerrechtlich verbindliche *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* (folgend: *UN-Kinderrechtskonvention*) beschrieben und am 20. November 1989 in der 44. Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet. Unter dem Begriff »Kind« verstehen die Vereinten Nationen in der UN-Kinderrechtskonvention jeden Menschen, »der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt« (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 1). Heute ist die UN-Kinderrechtskonvention die höchst ratifizierte UN-Konvention. Bis 2016 haben alle UN-Staaten – bis auf die USA – die von ihren Parlamenten notwendige Zustimmung zum Beitritt der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen gegeben und diesen unterschrieben. Dieser Vertrag ist wie auch die internationale Menschenrechtscharta von 1959 völkerrechtlich bindend, jedoch ist es schwierig, Verstöße dagegen zu ahnden, da es keine internationale Gerichtsbarkeit gibt (vgl. Fegert et al., 2015, S. 31). Deutschland gehörte zu den ersten Nationen, welche die UN-Kinderrechtskonvention am 26. Januar 1990 unterzeichneten. Die notwendige Zustimmung von Bundestag und Bundesrat erstreckte sich durch die kontrovers geführten pädagogischen und politischen Diskussionen über zwei Jahre. Inhalt der Diskussionen war die Uneinigkeit über die Durchführbarkeit des Partizipationsgedankens und darüber, ob Kinder grundsätzlich im Besitz der kognitiven und moralischen Voraussetzungen sind, um sich an Entscheidungsprozessen beteiligen zu können (vgl. Tshörpe-Scheffler, 2009, S. 32ff.). Am 5. April 1992 trat

die UN-Kinderrechtskonvention für Deutschland in Kraft. Und damit ist sie bei Entscheidungen von Behörden und Gerichten zu beachten (vgl. Fegert et al., 2015, S. 167).

Die Inhalte der Artikel 3 und 12 beschreiben dieses Recht:

»*Artikel 3 – Wohl des Kindes*

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.«

»*Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens*

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.«

Insbesondere die vorrangige Berücksichtigung des Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist in letzter Konsequenz im deutschen Rechtssystem nicht berücksichtigt, auch wenn im §8 Abs. 1 SGB VIII aufgenommen ist, dass

»Kinder und Jugendliche [...] entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen [sind]. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.«

Reinald Eichholz sieht hier besonders auch die Verwaltungspraxis als problematisch an, bei deren Entscheidungen viele Interessenslagen berücksichtigt werden, »nicht jedoch den Vorrang des Kindeswohls bei der Verwirklichung seines Rechts auf chancengleiche Bildung >ohne jede Diskriminierung<« (Eichholz, 2009, S. 14).

Mit einer Vorbehaltserklärung der Bundesregierung beschnitt Deutschland die Gültigkeit der in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte. Damit gestand es insbesondere Kindern ohne deutschen Pass nicht die gleichen Rechte zu wie deutschen Kindern.

Das betrifft neben dem schon erwähnten Artikel 3 auch den Artikel 22, der sich mit der Thematik der Flüchtlingskinder beschäftigt. Darin heißt es:

»Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.«

Dieser Vorbehalt wurde erst im Mai 2010 zurückgenommen. Allerdings dauerte es noch bis November 2015, bis auch die gesetzlichen Regelungen zur Verbesserung der Situation von jungen unbegleiteten Flüchtlingen in Kraft getreten sind.

In Deutschland entstand neben der von der UN geführten Debatte eine eigenständige Diskussion über Kinderrechte, die zur Einführung des SGB VIII führte. Es trat zum 1. Januar 1991 in Kraft und löste das bis dahin geltende Jugendwohlfahrtsgesetz ab.² Im Gegensatz zu seinen Vorläufern ist das SGB VIII ein präventiv orientiertes Leistungsrecht. Die Förderangebote und präventiven Leistungen wurden

2 Im Rahmen des Einigungsvertrags trat es auf dem Gebiet der ehemaligen DDR schon am 3. Oktober 1990 in Kraft.

ausgebaut, während repressive Eingriffe in die Belange der Eltern und Kinder eine deutlich geringere Rolle spielen als es beim davor geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) und dessen Vorgänger, dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG), der Fall war. Diese waren vorwiegend ordnungsrechtliche Eingriffsinstrumentarien mit nur wenigen Hilfen, dafür mit mehr staatlicher Kontrolle. Leistungsansprüche auf Hilfeleistungen waren eher systemfremd und spielten nur am Rande eine Rolle. Mit der Umorientierung und dem neuen Grundverständnis des Kinder- und Jugendhilferechts vollzog der Gesetzgeber einen Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe. Das SGB VIII kann also als ein Instrument zur Vorbeugung, Hilfestellung und Unterstützung von Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gesehen werden (vgl. Kunkel, 2015, Rn. 40, S. 37).

In der Öffentlichkeit verstärkt wahrgenommene Fälle von Kindesvernachlässigung in den darauffolgenden Jahren führten dazu, dass sich eine Gesetzesinitiative bildete, um den Kinder- und Jugendschutz zu verbessern. Daraus entstand 2005 das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), das vor allem mit seinen neu eingefügten §§8a und 72a im SGB VIII auf diese Entwicklung reagierte.

Mit dem KICK wurde das SGB VIII umgestaltet bzw. neu geordnet und neue Regelungen hinzugefügt. Dem Gesetzgeber war es ein zentrales Anliegen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu optimieren. Die Einführung der §§8a (Schutzauftrag), 36a (Steuerungsverantwortung des Jugendamtes bezüglich der Hilfen zur Erziehung), 43 (Erlaubnis zur Kindertagespflege) und 72a (persönliche Eignung von Fachkräften) in das SGB VIII sollten zu dieser Zielverfolgung beitragen. Die schon vorhandenen Hilfeleistungen sollten dadurch optimiert werden und dabei helfen, dass Gefährdungen früher erkannt werden. Auch der Datenschutz wurde im Zusammenhang mit dem Kinderschutz aufgegriffen und geregelt. Durch die §§62 und 65 SGB VIII wurde die Erhebung und Weitergabe von Sozialdaten bei Kindeswohlgefährdung erleichtert (vgl. ebd., Rn. 35, S. 32).

Gleichzeitig mit der Einführung der Verbesserungen vollzog der Gesetzgeber einen weiteren Paradigmenwechsel: War bisher der öffentliche Träger (i. d. R. das Jugendamt) für den Kinder- und Jugendschutz verantwortlich, wurde nun die Verantwortung auch auf die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet. Mit der neuen Gesetzgebung

sind die freien Träger verpflichtet, gewichtigen Anzeichen nachzugehen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen einzuleiten.

Obwohl in der fachlichen Debatte schon in den 1970ern und 1980ern das Phänomen des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen in ihren Familien und dem sozialen Nahraum thematisiert wurde, gab es keine größere öffentliche Debatte. Auch der im November 1999 in der *Frankfurter Rundschau* veröffentlichte Bericht über die pädophilen Erfahrungen von fünf ehemaligen Schülern durch den damaligen Leiter der Odenwaldschule Gerold Becker führten zu keiner Aufklärung. Das änderte sich 2010. Nach einem, wie er es selbst nennt, »Schlüsselgespräch« (Mertes, 2013, S. 39) mit drei ehemaligen Berliner Jesuitenschülern des Canisius-Kolleg im Januar 2010 schrieb der damalige Rektor Pater Klaus Mertes SJ am 20.01.2010 einen Brief an circa 600 potenzielle Opfer von sexualisierter Gewalt am Berliner Canisius-Kolleg. In diesem Brief entschuldigte er sich stellvertretend für das Kolleg bei den von Missbrauch betroffenen ehemaligen Schülern. Er ahnte damals »nicht, was für eine Lawine dieser Brief auslösen würde« (ebd., S. 19). Dies geschah durch die Veröffentlichung des Briefes durch die *Berliner Morgenpost* am 28.01.2010 (vgl. ebd., S. 25). In der Folge wurden weitere Fälle aus Kirchen, Schulen und Institutionen der Erziehungshilfe öffentlich. In Deutschland entwickelte sich infolge dessen »ein Diskurs um seit Jahrzehnten stattfindende Misshandlungen und sexuellen Missbrauch in Institutionen« (Fegert et al., 2015, S. 35). Das Thema sexueller Missbrauch rückte in die Mitte der Gesellschaft und wurde auch in den deutschen Massenmedien intensiv debattiert.³ Hatte zuvor insbesondere Fraueneinrichtungen sexuelle Gewalt thematisiert, aber kein breiteres gesellschaftliches Echo bekommen, so kam nun eine breitere Diskussion auf und es wurden finanzielle Programme initiiert, um Maßnahmen zur Prävention sexuellen Missbrauchs auf den Weg zu bringen. Das erste Mal kamen betroffene Jungen in den Blick. Diese mediale Präsenz des Themas veränderte die bis dahin geführten Diskussionen und zwang öffentliche Akteure zum Handeln (vgl. ebd., S. 38).

3 Einen guten Bericht über die ersten Monate nach dem Januar 2010 hat die Redaktion der *Berliner Morgenpost* anlässlich der Verleihung des »Wächterpreises 2011« am 17.05.2011 veröffentlicht: <http://www.journalist.de/aktuelles/meldungen/eine-unendliche-geschichte-waechterpreis-gewinner-berliner-morgenpost.html> (14.05.2016).

Die Bundesregierung ernannte Christine Bergmann im März 2010 zur ersten *Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs*. Zeitgleich richtete sie den Runden Tisch »Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich« (folgend: Runder Tisch »Sexueller Kindesmissbrauch«) ein, der von März 2010 bis November 2011 Empfehlungen zur Prävention sexueller Gewalt und zur Unterstützung der von ihr Betroffenen erarbeitete (vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches, 2011). Parallel dazu wurden Aufarbeitungs- und Forschungsprozesse angestoßen. Die Ergebnisse der gegründeten Runden Tische »Sexueller Kindesmissbrauch« und »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren« (2008 von der Bundesregierung etabliert) sowie Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm »Frühe Hilfen« und anderen Diskussionen mündeten schließlich in das Bundeskinderschutzgesetz, welches am 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz und besteht aus sechs Artikeln. In Artikel 2 werden rund 30 Änderungen des SGB VIII beschrieben, um den Kinderschutz zu verbessern (vgl. Kunkel, 2015, Rn. 38, S. 33).

2. Das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und die Zuständigkeitsbereiche der Leistungen im Verhältnis zu den anderen Sozialgesetzbüchern wird im SGB VIII beschrieben. Im Folgenden ein kurzer Überblick:

Das erste Kapitel umfasst mit den §§1–10 die »Allgemeinen Vorschriften«. Sie definieren die Leitorientierung und Grundsätze der Jugendhilfe. Grundlegende Bestimmungen zum Verhältnis zwischen Eltern, Kind und Staat sowie der Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sind darin enthalten. Der §1 hat hier zentrale Bedeutung: Aus ihm lässt sich die Zielbestimmung der Jugendhilfe ableiten (vgl. Münder et al., 2012, Rn. 63). Die folgenden Festlegungen sind zentral: Es sollen nach §1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden; Benachteiligungen sollen vermieden und abgebaut werden. Die

Kinder- und Jugendhilfe kann dies durch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§22a i. V. m. §22 SGB VIII), in der Kindertagespflege (§23 i. V. m. §22 SGB VIII) bzw. auch durch die Jugendarbeit (§11 SGB VIII) erreichen. Der §9 Nr. 3 SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zum Abbau von Benachteiligungen gegenüber Mädchen.

Das Recht der Eltern auf Erziehung und Pflege des Kindes nach dem Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird wörtlich in §1 Abs. 2 SGB VIII übernommen: »*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*« Das bedeutet für die öffentliche Jugendhilfe, dass sie keinen eigenen Erziehungsauftrag hat. Gleichwohl untermauert der Absatz 3 des gleichen Paragraphen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die Erfüllung des Erziehungsanspruchs durch Hilfen für Familien sicherzustellen. Um die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken, kann die Jugendhilfe ihnen *Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie* (§§16–21 SGB VIII) und *Hilfen zur Erziehung* (§§27–35 SGB VIII) anbieten. Durch das staatliche Wächteramt müssen sich Eltern fragen lassen, ob das Wohl des Kindes in ihrer Erziehung gewährleistet ist. Denn »das Elternrecht nach dem Grundgesetz geht nur soweit, wie es dem Wohl des Kindes dient. Elternrecht ist als *Elternverantwortung* Garantie für die Verwirklichung des Kindeswohls« (Kunkel, 2015, Rn. 40, S. 37). Oder wie es Ludwig Salgo schreibt: »[D]as Leben eines Kindes und dessen körperliche Unversehrtheit müssen im Verhältnis zu elterlichen Bestimmungsrechten immer ein höheres Gewicht genießen« (Salgo, 2007, S. 18). Bei Missbrauch des Elternrechts hat der öffentliche Träger einzugreifen, dabei ist der Maßstab das Kindeswohl (vgl. Jung, SGB VIII Einführung, S. 2).

Die »*anderen Aufgaben der Jugendhilfe*« sind im dritten Kapitel des SGB VIII beschrieben: Der §42 regelt die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, ebenso die Beteiligung des zuständigen Jugendamtes bei gerichtlichen Verfahren wie Vormundschaft, Adoption, Gewaltschutz und Jugendgerichtshilfe. Dies sind Bereiche, die durch das staatliche Wächteramt als weitere Aufgaben und nicht als Leistungen der Jugendhilfe abgeleitet wurden. »Diese Aufgaben werden grundsätzlich von den öffentlichen Trägern wahrgenommen. Freie Träger dürfen mit solchen hoheitlichen Aufgaben nur ausnahmswei-

se betraut werden (vgl. §3 Abs. 3)« (ebd., S. 3). Das darauffolgende vierte Kapitel des SGB VIII legt den Umgang und die Erhebung von Sozialdaten innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe dar. Unter Sozialdaten versteht man »Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person« (§3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz). Persönliche Verhältnisse sind der Name, Geburtstag, Krankheiten und empfangene Hilfeleistungen. Unter sachlichen Verhältnissen sind unter anderem Telefonnummer und E-Mail-Adresse gemeint.

Zum Beispiel wird im §65 Abs. 1 der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe beschrieben. Sozialdaten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe Mitarbeitenden übergeben wurden, dürfen unter anderem nur weitergegeben werden, wenn eine Einwilligung desjenigen vorliegt, der die Daten anvertraut hat (Nr. 1), wenn es dem Familiengericht zur Erfüllung seiner Aufgaben im Kinderschutz (nach §8a Abs. 2) dient, wenn ohne die Erfüllung dieser Aufgaben die notwendige Entscheidung nicht getroffen werden kann (Nr. 2) oder wenn zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos Fachkräfte hinzugezogen werden (Nr. 4). Diese weitergegebenen anvertrauten Sozialdaten dürfen vom Empfänger nur für den dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden. Ebenso ist geregelt, dass Sozialdaten nur erhoben (§62) und gespeichert (§63) werden dürfen, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.

Die Vorschriften für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in den §§69–72a näher erläutert. Hier ist für die Arbeit mit ehrenamtlich Tätigen vor allem der §72 zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen relevant. Wie die Anerkennung, Förderung und Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe geregelt ist, klären die §§73–78. Die Gesamtverantwortung der Erfüllung des SGB VIII wird als die der öffentlichen Träger benannt (vgl. §§79–81).

Die Kapitel sechs bis acht befassen sich mit den zentralen Aufgaben der Länder und des Bundes, die sachliche, örtliche und finanzielle Zuständigkeit sowie der Kostenerstattung in allen zuvor beschriebenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Das neunte und zehnte Kapitel beinhalten die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik und die Straf- und Bußgeldvorschriften.

3. Das Bundeskinderschutzgesetz und seine Auswirkung auf das SGB VIII, fokussiert auf die Jugendverbandsarbeit

Zum 01.01.2012 trat das »Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen« (das sog. Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) in Kraft. Es enthält sechs Artikel: das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG – Art. 1), die Änderungen im SGB VIII (Art. 2), die Änderung anderer Gesetze im SGB IX und dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Art. 3), die Pflicht der Evaluation (bis zum 31.12.2015 vor dem Bundestag vorzutragen – Art. 4)⁴, Regelung der Veröffentlichungsermächtigung (Art. 5) und den mit Artikel 6 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (vgl. Jans et al., Vorbem. Art. 1 BkiSchG [KKG] Rn. 2 [Schimke]). Mit der Einführung des Gesetzes erwartete man eine umfassende Verbesserung des Kinderschutzes.

Die wichtigen Änderungen im SGB VIII sind für die Jugendverbandsarbeit §8a und der neu gefasste §72a SGB VIII.

- Der §8a SGB VIII wurde neu strukturiert und die Aufgaben des Jugendamtes/Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der freien Träger wurden systematisch getrennt. Er beschreibt, wie vorher schon, das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung und definiert die Zuständigkeiten. Neu aufgenommen wurde das fachliche Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft (vgl. Anhang A3) als Gegenstand der Vereinbarungen von öffentlichem Träger mit den freien Trägern sowie die Verpflichtung des Jugendamtes zum Hausbesuch bei Erforderlichkeit.
- Der §72a regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, neu auch der von ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis dient hierfür als ein Instrument der Überprüfung einer entsprechenden strafrechtlichen Verurteilung.
- Der neue §8b (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) Abs. 1 ist für Personen, die

4 Die Evaluation wurde vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) durchgeführt und am 16.12.2015 dem Bundestag vorgestellt.

im beruflichen Kontext in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, relevant. Er beschreibt einen Beratungsanspruch durch Fachberatungsstellen oder den öffentlichen Jugendhilfeträger für diesen Personenkreis im Zusammenhang mit Fragen des Kinderschutzes. Damit ist auch für Personen, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, aber mit Kindern und Jugendlichen in beruflichem Kontakt stehen (z. B. Lehrer_innen, Angestellte im Sportverein oder Musikschulen), die fachliche Beratung bei der Gefährdungseinschätzung geregelt. Wiesner gesteht dies auch ehrenamtlich Tätigen zu, die im Wortlaut des Gesetzes nicht erfasst sind. Ihnen sollte jedoch »eine Beratung auf Wunsch nicht verwehrt werden« (Fegert & Wolff, 2015, S. 320).

- Neu ist im §8 der Abs. 3, der Kindern und Jugendlichen den Zugang zur Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten zusichert, sofern sie in einer Not- oder Konfliktlage sind und solange eine Mitteilung an den Personensorgeberechtigten dem Beratungszweck entgegenstehen würde. Grundlage für diesen Absatz war die Forderung des Runden Tisches »Sexueller Kindesmissbrauch«, »Kindern und Jugendlichen einen eigenen Anspruch auf Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen einzuräumen« (ebd., S. 318).

Im Vorfeld übten die Jugendverbände Kritik an der Umsetzbarkeit der Neuregelung des §72a SGB VIII (vgl. Stellungnahmen des Bundesjugendrings, 2008 und 2015). Besonders wird der hohe bürokratische Aufwand für Vereine und Verbände der Jugendarbeit herausgestellt; die Vereine würden meist von jungen ehrenamtlichen Personen geleitet, welche keine Unterstützung einer professionellen Personalverwaltung haben. Hierzu gibt es Vorschläge, die eine Vereinfachung darstellen, jedoch im Gesetzesentwurf keine Beachtung fanden.

Das Projekt »Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – Wissenschaftliche Grundlagen« (2013–2015), das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) durchgeführt wurde, untersuchte, ob die gesetzlichen Regelungen die entsprechenden Wirkungen in der Praxis erzielten.

Die Evaluation, in welcher der Frage der Weiterentwicklung der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe nach Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes nachgegangen wurde, ist sehr umfangreich an Methoden

und Perspektiven. Die am 16.12.2015 vorgestellten Ergebnisse zeigen positive Entwicklungen: So erreichen die Angebote der Frühen Hilfen über Familienhebammen junge Eltern. Weiter zeigen die Ergebnisse, dass die Vernetzung wichtiger Akteure im Kinderschutz gut funktioniert und auch die Jugendämter gut vernetzt sind. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden nach Angaben des Berichtes jährlich etwa 100 Personen aufgrund der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis von der Tätigkeit ausgeschlossen (vgl. Evaluationsbericht 2015).

Der Deutsche Bundesjugendring bedauert in seiner Stellungnahme zum Bericht der Bundesregierung jedoch, dass Jugendverbände nicht befragt wurden. Sie, als größte Gruppe unter den Trägern von Jugendarbeit, hätten gerade im Bereich der Regelungen zum §72a SGB VIII wichtige Erkenntnisse beitragen können. Weiter merkt er an, dass die Befragung von Jugendringen aufgrund derer »Spezifika [...] nur sehr begrenzt auf Jugend- oder Sportverbände« übertragbar sind (BJR, 2016, S. 1).

Manuela Schwesig, die Bundesfamilienministerin, verkündete nach dem Bericht im Bundestag, dass sie »mit einer Gesamtreform der Kinder- und Jugendhilfe das Kind und seine Bedürfnisse noch stärker in den Fokus rücken« möchte (BMFSFJ, 16.12.2015). Damit kündigte sie gleichzeitig eine Gesamtreform der Kinder- und Jugendhilfe an.

4. Der §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit der Einführung des §8a im SGB VIII 2005 wurde dem Schutz des gefährdeten Kindes durch ein geregeltes Verfahren bei Hinweisen auf eine Gefährdung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz vor Gefahren. Dieser Schutz kann unter Umständen auch mit Eingriffen in die Grundrechte der Beteiligten verbunden sein (vgl. Art. 6, Art. 1 oder Art. 2 GG). Die Ausgestaltung der Schutzverpflichtung ist Aufgabe des Gesetzgebers.

Die Stellung des §8a im ersten Kapitel des SGB VIII spiegelt die Wichtigkeit wider, die dem Kinderschutz zukommt. Er gehört *zum Grundsatz* der Jugendhilfe, nicht nur zu deren Aufgaben. Mit dem §8a

wird das Thema Kinderschutz nicht abschließend behandelt – er beschäftigt sich spezifisch mit der Situation, in der es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gibt, und beschreibt das Vorgehen in einem solchen Fall. Kunkel beschrieb ihn in einem Kehler Diskussionspapier vor der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes als »Fahrplan« für das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (vgl. Kunkel, 2006, S. 3). Auch nach der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes ist dies so geblieben, jedoch haben sich die Verantwortung und Aufgaben der freien Träger verändert. Im Absatz 1 werden die Aufgaben des Jugendamtes bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen beschrieben. Dieses Verfahren ist dreistufig und lautet wie folgt:

- I. Erkennen von Anhaltspunkten
- II. Bewerten des Gefährdungsrisikos (in Zusammenarbeit von Fachkräften, Eltern und Kindern)
- III. Handeln zur Abwehr der Gefährdung (Gewährung von Hilfen)

Im zweiten Abschnitt des §8a wird auf den §1666 BGB verwiesen. Darin ist geregelt, dass das Jugendamt erst dann das Familiengericht anrufen kann, wenn die Eltern bzw. Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bei der Abwendung der Gefahr nicht ausreichend mitgewirkt haben und das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen weiterhin gefährdet ist. Erst dann entscheidet das Familiengericht über das weitere Vorgehen.

Im dritten Abschnitt wird die Art und Weise der Hinzuziehung anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe und der Polizei geregelt.

Für freie und private Träger der Jugendhilfe wird dieser Paragraph dann relevant, wenn sie mit dem öffentlichen Träger (Jugendamt) Vereinbarungen über zu erbringende Leistungen abschließen. Diese Vereinbarungen werden mit dem Abs. 4 Satz 1 des §8a geregelt und für die Jugendämter als Pflicht auferlegt. Die Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten haben mit Kindern und Jugendlichen spezielle Erfahrungen und gute Beobachtungsmöglichkeiten, um den Kinderschutz wahrzunehmen. »Sie merken häufig unmittelbar, wenn das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen bedroht ist« (Jans et al., §8a Rn. 55 [Har-

nach)). Im weiteren Verlauf des Absatzes wird erläutert, wie sich der Träger zu verhalten hat:

- Sicherstellung, dass die Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 wahrnehmen
- Hinzuziehen einer *insoweit erfahrenen Fachkraft* bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Einbeziehen der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes/des_der Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, sofern es nicht dem wirksamen Schutz des Kindes/des_der Jugendlichen entgegensteht
- Hinwirken, dass der Erziehungsberechtigte Hilfen in Anspruch nimmt
- Gegebenenfalls Information an das Jugendamt, wenn Hilfen nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten diese Hilfen nicht annehmen und eine Gefährdung des Kindes/des_der Jugendlichen nicht auszuschließen ist

Mit einer Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags zwischen öffentlichem und freiem Träger wird der Schutzauftrag somit auch auf Fachkräfte (*nicht auf die ehrenamtlichen Personen*) von Trägern der freien Jugendhilfe übertragen. Das Team muss bei einer Abschätzung eine Fachkraft von außen hinzuziehen, deren Qualifikation in den Vereinbarungen aufgenommen werden soll. Im Unterschied zum öffentlichen Träger haben freie Träger keine hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen, sind nicht zum Hausbesuch verpflichtet und dürfen sich bei Dritten auch keine weiteren Informationen beschaffen (vgl. ebd.).

Im Abschnitt 5 ist die Weitergabe von Daten zur Gewährung von Leistungen geregelt.

5. Der §72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Ein für die verbandliche Jugendarbeit weitreichender und mit vielen Diskussionen behafteter Paragraf des SGB VIII ist der §72a. Er regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter und damit ungeeigneter Personen von der Betreuung, Erziehung und Ausbildung in der Kinder- und Jugendhilfe durch die Vorlage bzw. die Einsichtnahme in

erweiterte Führungszeugnisse. »Damit soll dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Sexualstraftaten Rechnung getragen und berücksichtigt werden, dass ansonsten möglichen Tätern Zugang außerhalb des elterlichen Einflussbereichs eröffnet würde« (Jung, §72a Rn. 2 SGB VIII). Einen Einblick in die Diskussionen bezüglich der Einsichtnahme bei ehrenamtlich Mitarbeitenden in der verbandlichen Jugendarbeit erfolgt in Kapitel 4 dieses Bandes.

Im ersten und zweiten Abschnitt des §72a sind die Regelungen bezüglich eines Tätigkeitsausschlusses genannt, in Absatz 1 für beruflich Beschäftigte bei öffentlichen Trägern in der Kinder- und Jugendhilfe und in Absatz 2 über Vereinbarungen für freie Träger und deren Beschäftigte. So muss die Vorlage eines Führungszeugnisses vor Beginn der Tätigkeitsaufnahme erfolgen. Träger dürfen keine Personen beschäftigen, die wegen eines Straftatbestands rechtskräftig verurteilt wurden. Im Absatz 1 werden diese Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) aufgeführt: §§171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182–184g, 225, 232–233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuches; es handelt sich also um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (siehe Anhang A2).

Der dritte Abschnitt beschreibt die Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe, keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen zu beschäftigen, die nach den im Absatz 1 genannten Straftaten verurteilt wurden. Die Entscheidung einer Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor der Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit soll auf Grundlage der Tätigkeitsbeschreibung erfolgen. Hierbei ist Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Für die verbandliche Jugendarbeit ist der vierte Abschnitt wichtig. Es ist in ihm die Regelung für neben- und ehrenamtlich tätige Personen in der Arbeit der Träger der freien Jugendhilfe und von Vereinen im Sinne des §54 (Vereinsvormundschaften) beschrieben. Der Absatz regelt die Verpflichtung des öffentlichen Trägers, in Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger sicherzustellen, dass unter der Verantwortung der Träger der freien Jugendhilfe keine Person neben- oder ehrenamtlich »Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat«. Über die entsprechenden Tätigkeiten und Möglichkeiten des Aufbaus eines besonderen Vertrauensverhältnisses soll es eine Vereinbarung geben, die auf der Grundlage

von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich macht.

Im Gegensatz zu den Regelungen bezüglich hauptamtlicher Personen ist hier von einer Vorlage die Rede. Es geht dem Gesetzgeber nicht um eine allgemeine Vorlagepflicht, sondern um eine Differenzierung nach Tätigkeiten. Dafür gibt er das Instrument der Vereinbarung vor, in der die entsprechenden Tätigkeiten nach »Art, Intensität und Dauer« (vgl. §72a Abs. 4 SGB VIII) des Kontaktes mit dem Kind und der Möglichkeit des Vertrauensaufbaus bewertet werden soll. Die vor der Verabschiedung des Bundeskinderschutzes geführte kontroverse Debatte hat dazu geführt, dass der Gesetzgeber hier »von einer einheitlich gesetzlichen Regelung abgesehen und die Lösung einer Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den freien Träger überlassen [hat]« (Fegert & Wolff, 2015, S. 321). Wiesner weist auf die Nachteile dieser Regelung hin: einen hohen Aufwand und überregional unterschiedliche Handhabungen der Gesetzeslage (vgl. ebd., S. 322).

Dass im Rahmen der Überprüfung über Führungszeugnisse nur bestimmte Daten dokumentiert werden dürfen, regelt der fünfte Abschnitt. Hier gilt: Es darf nur dokumentiert werden,

- dass die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt ist,
- das Datum des Führungszeugnisses,
- die Information, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt wurde.

Diese Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn es für den Ausschluss der Person von der Tätigkeit erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Die Löschung der Daten hat zu erfolgen, und zwar

- unverzüglich, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird, bzw.
- spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit.

Für die Beantragung sind die §§30 und 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) relevant.

